



Heute kommt unser letztes Update vor den Sommerferien mit folgenden Themen:

- Kindergeld und ärztliche Weiterbildung
- Verspätet vorgelegter Fortbildungsnachweis
- Kürzung Honorar wg. Nichtanschluss an Telematikinfrastruktur

Kindergeld endet vor ärztlicher Weiterbildung

Das Finanzgericht (FG) Hannover entschied in einem Urteil, dass bei der ärztlichen Weiterbildung das Arbeitsverhältnis und nicht die Ausbildung im Vordergrund steht. Demnach endet der Anspruch auf Kindergeld vor der Weiterbildung zum Facharzt.

Im verhandelten Fall beantragte die Mutter einer angehenden Ärztin bei der Familienkasse Kindergeld für ihre damals 23-jährige Tochter bis zu deren 25. Geburtstag.

Die Tochter schloss im Dezember 2020 ihr Medizinstudium ab. Im Anschluss daran begann sie direkt mit der 60-monatigen Weiterbildung zur Kinderärztin.

Das für diesen Zeitraum beantragte Kindergeld zahlte die Familienkasse nicht aus. Zu Recht, wie das Finanzgericht Hannover (AZ 9K 114/21) nun entschied.

Auch wenn das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist, zählt die Weiterbildung zur Fachärztin nicht mehr zur medizinischen Erstausbildung, so das FG in seinem Urteil.

Begründung: Die Weiterbildung tritt hinter der Berufstätigkeit zurück und ähnelt einem vollen Arbeitsverhältnis mit der Klinik, weswegen die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld haben.

Verspätet vorgelegter Fortbildungsnachweis

Das Sozialgericht wies die Klage ab und stellte fest, dass ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht eines Vertragsarztes auch dann vorliegt, wenn die erforderlichen Fortbildungen zwar innerhalb der Frist absolviert, aber der darüber ausgestellte Fortbildungsnachweis verspätet vorgelegt wird. In diesem Fall sei die Kassenärztliche Vereinigung zur Honorarkürzung verpflichtet.

Die Klägerin ist eine zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kinder- und Jugendärztin. Sie absolvierte im für sie geltenden Fünfjahreszeitraum zwar die erforderlichen Fortbildungen, sodass die Landesärztekammer ihr ein Fortbildungszertifikat ausstellte, versäumte es aber, dieses nach § 95d Abs. 3 S. 1 SGB V bei der beklagten KV fristgerecht vorzulegen. Die KV kürzte bis zur Übersendung des Nachweises das Quartalshonorar der Klägerin zunächst um 10 % und dann um 25 %.

Beratungshinweis:

Damit sind auch dringend die Termine für das Einreichen der Fortbildungszertifikate einzuhalten. Es handelt sich hierbei in der Regel um Ausschlussfristen.

SG Stuttgart, Gerichtsbescheid vom 05.08.2021, S 24 KA 2652/19

Telematikinfrastruktur

Das SG Stuttgart entschied, dass eine 1 %-ige Honorarkürzung bei einem Vertragsarzt, der den Anschluss an die Telematikinfrastruktur im Quartal I/19 nicht durchgeführt hat, rechtmäßig ist. Auch verstoße § 91 Abs. 2b Satz 3, Satz 14 SGB V a.F. weder gegen Vorschriften der DSGVO noch gegen die Berufsausübungsfreiheit.

SG Stuttgart, Urteil vom 27.01.2022, S 24 KA 166/20

**Wer Steuergesetze macht,
muss Strenge herrschen lassen;
wer sie anwendet, Milde.**
Chinesisches Sprichwort

Wir verabschieden uns hiermit in die Sommerpause und melden uns im September wieder.

Eine schöne Sommerzeit wünscht Ihnen Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quellen:

Finanzgericht Hannover
IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz